

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen für die Nutzung durch Endkunden. Für diese vorgenannten „Dienste“ gelten die nachfolgenden AGB und – soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt – die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 1.2. Das Telekommunikationsgesetz und insbesondere dessen Bedingungen zum Kundenschutz gelten auch dann, sollte in den folgenden Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen oder diese nicht vollständig zitiert werden.
- 1.3. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassovertägen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der MAINGAU zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen.
- 1.4. Die MAINGAU ist insbesondere nach billigem Ermessen berechtigt, die vertraglichen Änderungen zu bestimmen, die sich ohne Zutun der MAINGAU aus der technischen Änderung der Anschlusstechnologie ergeben, die beim Kunden Anwendung findet. Dies gilt z.B. insbesondere für die Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN oder die Einführung einer entsprechenden Anschlusstechnologie.
- 1.5. Die MAINGAU kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen. Soweit die vertragliche Leistung erfüllt wird, ist die MAINGAU in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. MAINGAU ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur, sowie den Netzbetreiber zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit zumutbar.
- 1.6. Abweichende AGB oder Erklärungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn und soweit ihre Anwendung ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

### 2. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der MAINGAU in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Leistungsbeginn oder durch die Freischaltung des Anschlusses zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- 2.2. Verträge mit flexibler Laufzeit laufen auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 2.3. Verträge mit einer vereinbarten Erstlaufzeit (Mindestlaufzeit) von 6, 12 bis 24 Monaten können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden, sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.
- 2.4. Leistungs- und Tarifoptionen, die zusätzlich zu den Leistungen vereinbart werden, laufen auf unbestimmte Zeit und können mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende bzw. zum Ende der Mindestlaufzeit beendet werden.
- 2.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.6. Im Falle der von der MAINGAU ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist die MAINGAU berechtigt, bei Verträgen auf unbestimmte Laufzeit eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 50 € zu erheben. Bei Verträgen, die einer Mindestlaufzeit unterliegen, beträgt diese Schadensersatzpauschale 1/3 der für die Restlaufzeit des Vertrages (bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit) anfallenden Entgelte als pauschalierter Schadensersatz. Dem Kunden steht in beiden Fällen der Nachweis offen, dass der MAINGAU ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, der MAINGAU steht der Nachweis eines höheren Schadens offen.
- 2.7. Zum Sonderfall des Umzugs vgl. Ziffer 27.
- 2.8. Kündigungen bedürfen der Textform. Die Kündigung des Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer und neue Rechnungsanschrift.
- 2.9. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrung der Leistungen gemäß Ziffer 10 vor, ist die MAINGAU berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Hierzu wird die MAINGAU dem Kunden zwei Wochen

vorher diese fristlose Kündigung androhen, ohne dass der Kunde innerhalb dieser Zeit den vertragsgemäßen Zustand von seiner Seite herstellt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

### 3. Hinweis auf Widerrufsbelehrung

- 3.1. Nutzt der Kunde die Leistungen als Verbraucher und hat seinen Auftrag unter Nutzung von sog. Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Web-Formular) übermittelt, gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte, vgl. hierzu die Belehrung gemäß „Widerrufsbelehrung für Verbraucher“ (siehe am Ende dieser AGB). Im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen, die entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die von der MAINGAU angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat. Im Falle des Widerrufs trägt der Kunde die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die MAINGAU sich ausdrücklich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.
- 3.2. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, behält sich die MAINGAU vor, die Leistungen zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen und gegebenenfalls zur Beauftragung der Vorleistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Vertragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich verlangt. In diesem Falle erlischt sein Widerrufsrecht.

### 4. Entgelte

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen, die sich auf Grund seiner von ihm zu vertretenden Nutzung bzw. seines Vertrages ergeben.
- 4.2. Monatliche Preise für einen Anschluss, wie z. B. die sog. „Grundgebühr“, sind beginnend mit der Bereitstellung zu zahlen. Ist nichts anderes vereinbart, sind solche Entgelte im Voraus am ersten des Monats zu zahlen.
- 4.3. Sonstige Entgelte, wie insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung zu zahlen.
- 4.4. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat. Hierbei hat der Kunde alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen gegen Missbrauch Dritter zu treffen (vgl. auch Ziffer 13.12).
- 4.5. Gegen Forderungen der MAINGAU kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen die MAINGAU ist nur nach schriftlicher Zustimmung der MAINGAU wirksam.
- 4.6. Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet die MAINGAU eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Lastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

### 5. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 5.1. Bei einer Änderung der von der MAINGAU zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen die MAINGAU dem Kunden Zugang gewährt, kann die MAINGAU die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht.
- 5.2. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die MAINGAU nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.).
- 5.3. Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Die MAINGAU teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 5.4. Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern die MAINGAU dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

- 5.5. Die MAINGAU kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert die MAINGAU die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Mit dieser Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass den Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Kündigt der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist die MAINGAU den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.
- 6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Im Regelfall stellt die MAINGAU dem Kunden monatlich eine Rechnung. Die Rechnung wird jeweils mit dem Zugang fällig. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich sein kann, behält sich die MAINGAU vor, die der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen nachzuberechnen.
- 6.2. Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich durch Lastschriftzugriff erfolgen. Für die Zahlung durch Lastschrift (SEPA-Lastschrift) gilt das Folgende:
- 6.3. Der Kunde ermächtigt die MAINGAU, durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Entgelte von dem angegebenen Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat). Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation / „Prenotification“) erfolgt spätestens 5 Werktagen vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens 5 Werktagen nach Rechnungszugang. Die Rechnung wird dem Kunden per E-Mail, oder in seinem persönlichen Konfigurationsmenü, oder auf sonstige vereinbarte Weise bekannt gegeben und kann dort von ihm abgerufen werden. Der Kunde hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können.
- 6.4. Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Vorabinformation einer Einzelabrechnung mitgeteilten Betrag abweichen, wenn a.) das SEPA-Mandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt wurde, b.) für jedes Vertragsverhältnis eine gesonderte Abrechnung/Rechnung sowie eine gesonderte Vorabinformation erfolgt und c.) jeweils das gleiche Fälligkeitsdatum der einzelnen Rechnungsbeträge, das heißt für die Summe der Einzelabrechnungen (Gesamtsumme) gilt.
- 6.5. Für zurückgegebene Lastschriften und nicht eingelöste Schecks hat der Kunde der MAINGAU die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er die Zurückweisung zu vertreten hat.
- 7. Besonderheiten bei Abrechnung von Telekommunikationsdiensten**
- 7.1. Bei der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten gilt ergänzend zu Ziffer 6:
- 7.2. Der Kunde kann die MAINGAU damit beauftragen, einen Einzelbindungsnachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht-privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.
- 7.3. Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden 3 Monate nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach dieser Frist gelöscht. Erhebt der Kunde vor Ablauf der 3-Monatsfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.
- 7.4. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert, oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft die MAINGAU keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Die MAINGAU wird den Kunden in der Rechnung auf die Lösungsfristen für Verkehrsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.
- 7.5. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der MAINGAU zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Die MAINGAU wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 8. Leistungstermine und Fristen, Verzug der MAINGAU**
- 8.1. Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn die MAINGAU diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die MAINGAU geschaffen hat, so dass die MAINGAU den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Vereinbarung und Bezeichnung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- 8.2. Gerät die MAINGAU in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.
- 8.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der MAINGAU liegende und nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung der MAINGAU unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden die MAINGAU für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung durch Dritte, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leistungscarriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der MAINGAU oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern beziehungsweise bei den von MAINGAU autorisierten Betreibern von Subknoten-Rechnern (so genannten POPs) eintreten. Sie berechtigen die MAINGAU, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.
- 9. Verzug des Kunden**
- 9.1. Der Kunde kommt automatisch, auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 5 Werktagen ab Rechnungszugang so leistet, dass dieser bis dahin bei der MAINGAU auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.
- 9.2. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Ist der Kunde kein Verbraucher, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über Basiszinssatz.
- 9.3. Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugsbeginn ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 4 € zu zahlen. Der MAINGAU steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.
- 10. Sperre**
- 10.1. Die MAINGAU darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nur nach Maßgabe von § 45k TKG ganz oder teilweise sperren. § 108 Abs.1 TKG (Notruf) bleibt unberührt.
- 10.2. Im Übrigen darf die MAINGAU den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, oder eine Gefährdung der Einrichtungen der MAINGAU vorliegt, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und der MAINGAU deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.
- 10.3. Andere Dienste als die vorgenannten, darf die MAINGAU sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag (ausgenommen sind TK Leistungen) in Verzug ist.
- 10.4. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 11. Miet- oder leihweise Hardware-Überlassung**
- 11.1. Je nach Vertragstyp, Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von MAINGAU angebotenen Leistungen evtl. zusätzliche Hardware, die entweder leih- oder mietweise überlassen wird. MAINGAU wird in der Produktbeschreibung bzw. dem Auftragsformular genau angeben, wenn dies der Fall ist sowie welche Hardware miet- oder leihweise überlassen wird. Wird die Hardware mietweise überlassen, hat der Kunde hierfür den im Auftragsformular oder Kaufvertrag genannten Preis zu zahlen.
- 11.2. Von MAINGAU miet- oder leihweise überlassene Hardware wird ausdrücklich zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB eingebaut oder überlassen und steht und bleibt im Eigentum von MAINGAU, soweit nicht mit dem Kunden etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- 11.3. MAINGAU ist berechtigt, für die miet- oder leihweise Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kautions) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung, soweit die Hardware in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wird.
- 11.4. MAINGAU behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür entsprechenden Zugang zu gewähren.
- 11.5. Der Kunde ist verpflichtet, MAINGAU über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten,

- kann MAINGAU den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 11.6. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an MAINGAU, zurückzusenden, sofern MAINGAU den Kunden hierzu schriftlich auffordert. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird MAINGAU dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 7) abzüglich einer evtl. geleisteten Kautions in Rechnung stellen.
- 11.7. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware als pauschalierter Schadensersatz zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als 1 Monat werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden von der Entschädigungssumme abgezogen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MAINGAU kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. MAINGAU bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 12. Verkauf und Eigentumsübertragung bei Endgeräten**
- 12.1. Ist ausdrücklich der Verkauf eines Endgerätes Gegenstand des Vertrages oder erfolgt dieser durch MAINGAU zusätzlich zu einem bestehenden Vertrag gilt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren: Das Eigentum geht an den Kunden erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises über. Subventionierte Hardware wird dem Kunden nur im Zusammenhang mit einer langfristigen Vertragsbeziehung (Mindestvertragslaufzeit) angeboten. Wird der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, gleich aus welchen Gründen, beendet, ist MAINGAU berechtigt, subventionierte Hardware zurückzufordern.
- 12.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Mängel sollten unverzüglich schriftlich gerügt werden. MAINGAU steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben.
- 12.3. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den angemessenen Vorgaben des Herstellers und/oder der von MAINGAU mitgeteilten Nutzungsbedingungen.
- 13. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen die MAINGAU bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Insbesondere gelten folgende Pflichten:
- 13.2. Der Kunde hat die weiteren in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten.
- 13.3. Der Kunde beschafft von ihm ggf. zu verantwortende Genehmigungen der Grundstückseigentümer so rechtzeitig, dass Planung und Erstellung des beauftragten Anschlusses termingerecht erfolgen können.
- 13.4. Der Kunde unterstützt die MAINGAU bei der Einholung aller von der MAINGAU beizubringenden Genehmigungen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie ihn betreffen.
- 13.5. Der Kunde stellt der MAINGAU alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit.
- 13.6. Der Kunde ermöglicht Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der MAINGAU den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.
- 13.7. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Geräte und Anwendungen mit dem Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Kommunikations-Protokollen entsprechen.
- 13.8. Die Dienstleistungen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden, insbesondere nicht zur Verbreitung von rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornographischem Material. Der Kunde haftet klarstellend für Schäden, die sich aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.
- 13.9. Der Kunde darf die Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen, oder bedrohen, oder sogenannte Spam-Nachrichten und/oder sog. Schadsoftware versenden.
- 13.10. Eine Anrufweiterleitung darf nur zum Zweck der Erreichbarkeit des Kunden, oder der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen eingerichtet werden. Vor der Einrichtung einer solchen Anrufweiterleitung auf den Anschluss eines Dritten, hat er dessen Einverständnis einzuholen.
- 13.11. Einen Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzerkennung / seines Passwortes teilt der Kunde unverzüglich mit und wird in diesem Fall sein Passwort ändern.
- 13.12. Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung üblicher und angemessener Nutzungs- und Zugangssicherheit.
- 13.13. Der Kunde wird die MAINGAU unverzüglich informieren, wenn sich seine Adresse (ggf. auch nur Rechnungsadresse) oder sein Name oder die Bankverbindung ändert.
- 14. Leistungsstörungen und Höhere Gewalt**
- 14.1. Der Kunde wird der MAINGAU erkennbare Mängel der Leistung unverzüglich anzeigen.
- 14.2. Die MAINGAU beseitigt Störungen der Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.
- 14.3. In Fällen höherer Gewalt ist die MAINGAU von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch soweit diese Ereignisse bei den Vordienstleistern der MAINGAU eintreten.
- 15. Haftung**
- 15.1. Die MAINGAU haftet für Vorsatz und Personenschäden unbeschränkt.
- 15.2. Die Haftung für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 44a TKG beschränkt.
- 15.3. Die MAINGAU haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von der MAINGAU zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MAINGAU beruht. Soweit die MAINGAU nicht grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, der eine Höhe von 12.500 Euro hat, sofern der Kunde keinen höheren oder die MAINGAU einen niedrigeren Wert nachweisen kann.
- 15.4. Im Übrigen ist die Haftung der MAINGAU ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 15.5. Die Haftung der MAINGAU ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind.
- 15.6. Kein Vertragspartner kann mangels Verschulden für höhere Gewalt haftbar gemacht werden.
- 16. Geheimhaltung/Datenschutz**
- 16.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der MAINGAU unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.
- 16.2. Die MAINGAU wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verarbeiten. Diese sind insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das TKG und das BDSG.
- 16.3. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung durch die MAINGAU sind diesem Vertrag als „Datenschutzinformation“ beigefügt und sind abrufbar unter [www.maingau-online.de](http://www.maingau-online.de).
- 17. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach dem TKG**
- 17.1. Informationen über die möglicherweise von der MAINGAU zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich, sofern die MAINGAU solche Verfahren eingerichtet hat, im Internet auf der Webseite der MAINGAU.
- 17.2. Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter [www.maingau-online.de](http://www.maingau-online.de) abrufbar.
- 17.3. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Entgeltverzeichnis ist unter [www.maingau-online.de](http://www.maingau-online.de) abrufbar.
- 17.4. Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die MAINGAU auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet auf der Webseite der MAINGAU.
- 17.5. Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: Der Vertrag mit der MAINGAU muss fristgerecht gegenüber der MAINGAU gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechsellauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei der MAINGAU eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Für weitere Hinweise siehe „Leitfaden zur Kundeninformation zum Anbieterwechsel im Festnetz“ unter: [www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1422/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/Anbieterwechsel\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1422/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/Anbieterwechsel_node.html)
- 17.6. Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit der MAINGAU über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetz-

agentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

- 17.7. Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

## 18. Anbieterkennzeichnung

**MAINGAU Energie GmbH** | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Jürgen Rogg

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz |

Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)

Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 0800 9898 666 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz)

Email: [kundenbetreuung@maingau-online.de](mailto:kundenbetreuung@maingau-online.de)

Internet: [www.maingau-online.de](http://www.maingau-online.de)

## 19. Verschiedenes

- 19.1. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 19.2. An Stelle der MAINGAU darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten, sofern die MAINGAU dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf das folgende Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Hinweis zu kündigen. Insbesondere ist auf diese Weise die Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zulässig.
- 19.3. Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die MAINGAU sie schriftlich bestätigt.
- 19.4. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der MAINGAU, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- 19.5. Diese AGB bleiben wirksam, auch wenn einzelne Bedingungen unwirksam sein sollten.

## B. Besondere Bestimmungen für den Anschluss und Internet-Access

### 20. Leistungen und Anpassungsrecht

- 20.1. Die MAINGAU stellt dem Kunden nach den vereinbarten Bedingungen einen Internetanschluss zur Verfügung, welcher es ermöglicht, Daten auf Basis des Internetprotokolls mit dem von Maingau genutzten Netz auszutauschen (zu empfangen oder zu senden) mit einer Schnittstelle zu einem üblichen Internetübergabepunkt. Die Leistungsparameter, wie z. B. die Bandbreite der Nutzung, ergeben sich aus den genaueren Vorgaben des Zugangs laut vereinbartem Auftrag bzw. Leistungsbeschreibung.
- 20.2. Zusätzlich erbringt die MAINGAU die Dienstleistung, dass der Kunde über einen der üblichen Zugangsknoten Zugang zum Internet erhält gemäß der näheren Maßgabe der vereinbarten Leistungsbeschreibung und Auftragsformular.
- 20.3. Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Aus technischen und physikalischen Gründen und durch die Beeinflussung mit anderen Anschlüssen kann es wegen technischer Besonderheiten im Nachhinein dazu kommen, dass sich die zur Verfügung stehende Kapazität (Bandbreite) reduziert. Der MAINGAU steht deshalb für diesen Fall, sofern die MAINGAU die Änderung der Bandbreite aus eigenen Mitteln nicht beheben kann, ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu. Hierzu gilt:
- 20.4. Die vereinbarte Übertragungsbandbreite im Sinne der Leistungsbeschreibung kann deshalb einseitig von der MAINGAU nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat ab Zugang des Schreibens auf ein niedrigeres Leistungsniveau reduziert werden, wenn sich aus technischen und physikalischen Gründen die zur Verfügung stehende Bandbreite der für den Kunden zur Verfügung stehenden Anschlussleitung objektiv ändert. Die MAINGAU wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht.
- 20.5. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Änderungsmitteilung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht zu laufen.

### 21. Hausanschluss und netzseitige Einrichtungen

- 21.1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen der MAINGAU durch den Kunden ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängi-

ge Verkabelung vom Hausübergabepunkt (HÜP) bis zur Anschlussdose beim Kunden an das von der MAINGAU genutzte Netz.

- 21.2. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage, Medienkonverter, FRITZ!Box) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung und die erforderlichen Umgebungsbedingungen (Schutz vor Wasser und übermäßiger Hitze und Kälte).
- 21.3. Die MAINGAU sowie die von MAINGAU eingesetzten Lieferanten oder Netzbetreiber, bleiben Eigentümer aller netzseitigen Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer und Netzabschlussanlagen.

### 22. Verantwortung und Sicherheit im Internet

- 22.1. Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten und respektiert Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter.
- 22.2. Die übermittelten Inhalte unterliegen im Regelfall keiner Überprüfung durch die MAINGAU insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- 22.3. Die geschäftsmäßige (auch die unentgeltliche) Bereitstellung der Dienste an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis nicht gestattet. Es darf somit z. B. kein öffentlicher HotSpot für den Internet-Access betrieben werden ohne entsprechende Vereinbarung mit der MAINGAU.

### 23. Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen durch den Kunden

- 23.1. Nutzt der Kunde für die Telekommunikationsdienste eigene Telekommunikationsendeinrichtungen (siehe § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen), gelten unbeschadet der sonstigen Regelungen in den vorliegenden AGB folgende besonderen Regelungen und Hinweise:
- 23.2. Telekommunikationsendeinrichtungen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der MAINGAU oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Einrichtungen des Kunden haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu entsprechen.
- 23.3. Nutzt und betreibt der Kunde solche eigenen Telekommunikationsendeinrichtungen, ist er ausschließlich selbst für deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Sicherheit und Störungsfreiheit verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde insbesondere selbst für die erforderlichen Einstellungen, Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich der MAINGAU liegen.
- 23.4. Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass er nach der aktuellen Rechtsprechung die missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, wenn er diese in zurechenbarer Weise ermöglicht hat und soweit die MAINGAU keine Pflicht zum Hinweis auf einen möglichen Missbrauch trifft.
- 23.5. Die MAINGAU wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- 23.6. Zur vorgenannten Information besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Dies bedeutet nicht, dass die Selbstinstallation empfohlen wird. Die vorgenannten Informationen beziehen sich insbesondere auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss.

### 24. Besondere Informationen nach der Transparenz-VO und § 43 TKG

- 24.1. Die MAINGAU stellt für Internetzugangsdienste die Angaben nach § 1 Abs. 2 TK-Transparenzverordnung in einem Produktinformationsblatt zusammen. Das oder die Produktinformationsblätter werden in den Verkaufsstellen der MAINGAU als Ausdruck bereitgehalten und stehen bei der Online-Vermarktung online zum Download zur Verfügung und gewährt entsprechend auch Zugriff auf Produktinformationsblätter, die nicht mehr vermarktet werden (damit sich Kunden, die einen solchen Vertrag abgeschlossen haben noch weiter informieren können).
- 24.2. Die MAINGAU gibt in jeder Rechnung die in § 5 Transparenz-VO genannten Angaben zur Vertragslaufzeit an.
- 24.3. Die MAINGAU weist für die angebotenen Internetzugangsdienste auf die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsraten nach § 7 Abs. 1 Transparenz-VO hin. Der Kunde kann nach der Schaltung des Anschlusses sich über die aktuelle Qualität der im nächsten Absatz genannten Produktmerkmale informieren, indem (1.) eine anbieterinitiierte Messung durchgeführt wird, (2.) ein Angebot des Anbieters zur Messung besteht, die durch den Kunden

- durchgeführt werden kann oder (3.) ein Angebot der Bundesnetzagentur zur Messung besteht.
- 24.4. Die Messung der Datenübertragungsrate, die über den Zugang des Kunden bei einem Internetzugang erreicht wird, umfasst mindestens (1.) die aktuelle Download-Rate, (2.) die aktuelle Upload-Rate und (3.) die Paketlaufzeit.
- 24.5. Falls die MAINGAU mit dem Kunden ein beschränktes Datenvolumen vereinbart hat, wird die MAINGAU dem Kunden die nach § 10 Transparenz-VO erforderlichen Informationen in der dort geregelten Weise zur Verfügung stellen.

### C. Besondere Bestimmungen Telefonie

#### 25. Dienstleistung

- 25.1. Die MAINGAU stellt für den Kunden den vereinbarten Telefonanschluss, z.B. als DSL-Anschluss, als Zugang zum öffentlichen Telefonnetz gemäß der Leistungsbeschreibung bereit.
- 25.2. Voraussetzung dieser Leistung ist, dass der Kunde über einen Anschluss verfügt, der die Nutzung der erforderlichen Schnittstelle ermöglicht. Für den Anschluss gelten insbesondere die „Besonderen Bestimmungen“ für den Anschluss nach Teil B.

#### 26. Flat-Tarife für Telefonie

- 26.1. Flat-Tarife werden nur für eine übliche private Nutzung oder gewerbliche Nutzung mit den folgend genannten Bedingungen gewährt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 26.2. Der Kunde ist nur berechtigt, die Nutzung der von MAINGAU erbrachten Leistungen dritten Personen zu überlassen, soweit diese mit ihm in einem Haushalt leben und/ oder die Nutzung in ähnlicher Weise sozial adäquat ist (z. B. Familienmitglieder). Dies gilt auch für die vorübergehende Überlassung, soweit es sich um Gäste im Rahmen des „Hausgebrauchs“ handelt. Der Kunde darf den Dienst im Übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch überlassen, oder weitervermieten. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesem Vertrag, wie insbesondere den Zugangsschutz zu seinen Einrichtungen, zu wahren.
- 26.3. Die Nutzung und der Abschluss des Flat-Tarifs ist zudem nur zulässig, wenn der Kunde diese nicht zum Angebot eines der folgend genannten Geschäftsmodelle oder deren wirtschaftlicher Entsprechung nutzt: Callcenter, Angebot von telekommunikations-gestützten Diensten und/oder Telekommunikationsdiensten, Massenkommunikation (z. B. SMS oder Fax), Telefonmarketing.
- 26.4. Es dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, bei denen der Kunde, oder ein Dritter aufgrund der von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll. Dies gilt insbesondere auch für Zugänge zu so genannten Werbehotlines. Zudem umfasst die Telefon-Flatrate keine Verbindungen zu Rufnummern, die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von direkten Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Unzulässig sind insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen, oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer). Hierunter fallen insbesondere Services für Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Konferenzdienste, Internet by Call u. ä.
- 26.5. Die weiteren Einzelheiten zum erlaubten Umfang der Nutzung ergeben sich aus der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung.
- 26.6. Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die regulären Entgelte, ohne Berücksichtigung der Telefon-Flatrate oder einer sonstigen Telefonie-Option. Bei solchen Verstößen ist die MAINGAU zudem berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen, bei schwerwiegendem Verstoß kann auch der gesamte Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

#### 27. Umzug – ohne Anbieterwechsel

- 27.1. Die MAINGAU wird bei einem Wechsel des Wohnsitzes die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit die MAINGAU diese Leistung (so wie bislang technisch und entgeltlich vereinbart) dort anbietet. Die MAINGAU kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses Entgelt ist in der Preisliste bestimmt.
- 27.2. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und entgeltlich vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z. B. eine andere (noch angemessen vergleichbare) Bandbreite zu entsprechend angepassten Preis), dann kann die MAINGAU gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB dieses geänderte Vertragsprodukt nach billigem Ermessen bestimmen. Es ist hierbei ein für den Kunden voraussichtlich geeignetes Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsge-

genstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z. B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Hat der Kunde vertraglich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart, dann gilt diese kürzere Kündigungsfrist. Die MAINGAU wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

27.3. Wird die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Hat der Kunde vertraglich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart, dann gilt diese kürzere Kündigungsfrist. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

Stand: 29.04.2019 Version 2019/1

# I. WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr

Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

**MAINGAU Energie GmbH |**

Ringstr. 4-6 |

63179 Obertshausen

Telefax: 0800 98 98 666

Email: [kundenbetreuung@maingau-online.de](mailto:kundenbetreuung@maingau-online.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Hinweis:** Wenn Sie den Vertrag widerrufen, betrifft dies den Vertrag im Ganzen. Beinhaltet der Vertrag z. B. auch eine Warenlieferung, dann wird auch diese vom Widerruf erfasst. Ist auch eine Warenlieferung vom Vertrag umfasst, kann der Vertrag auch nach den Bedingungen widerrufen werden, welche für die Warenlieferung gelten.

## – Anlage Muster-Widerrufsformular –

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**MAINGAU Energie GmbH |**

Ringstr. 4-6 |

63179 Obertshausen

Telefax: 0800 98 98 666

Email: [kundenbetreuung@maingau-online.de](mailto:kundenbetreuung@maingau-online.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum: